

Bekanntmachung

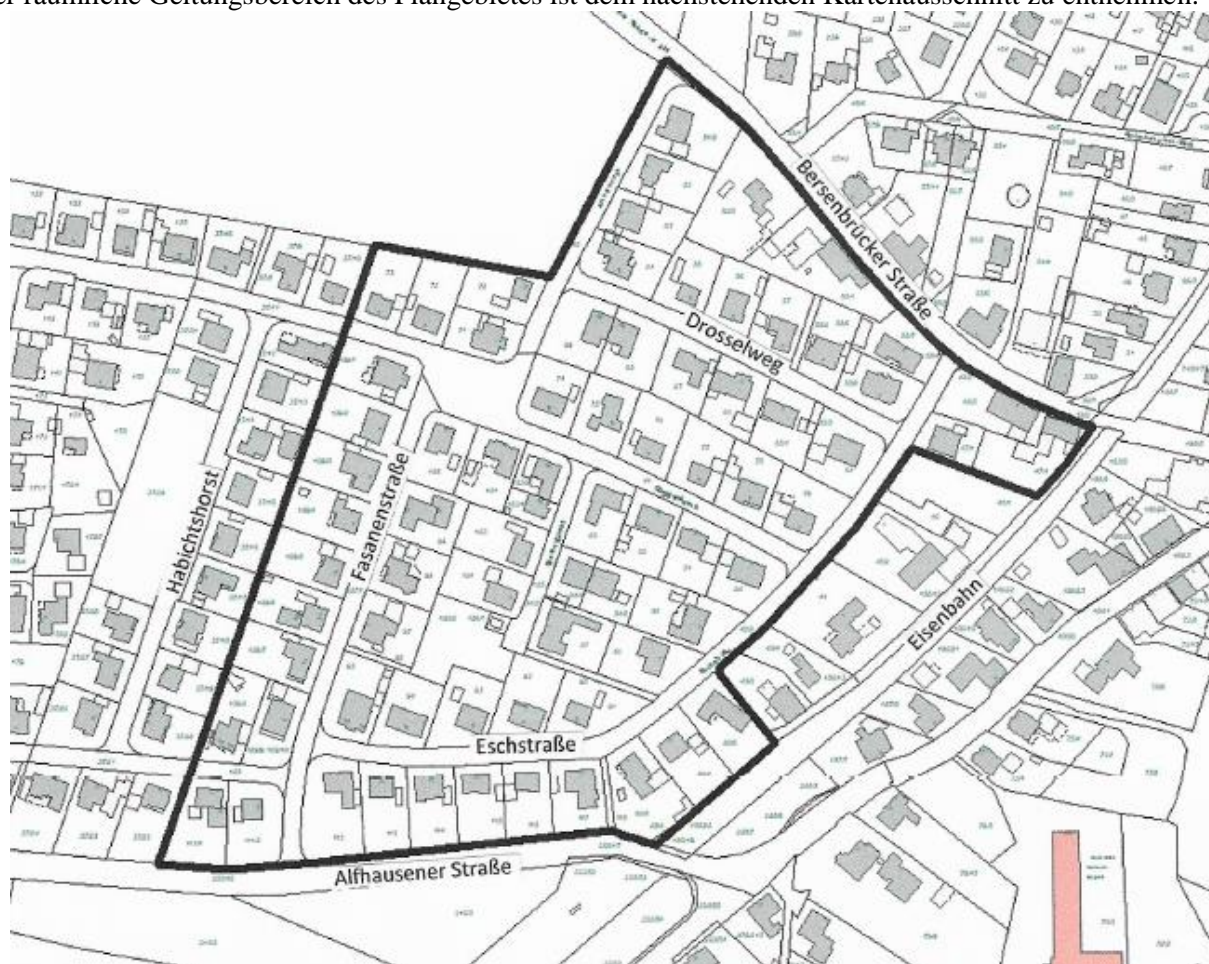
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Der kleine Esch“ in Neuenkirchen hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Der kleine Esch“ mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt in Anwendung von § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Anpassung planungsrechtlicher Festsetzungen. Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 umfasst den Bereich, westlich der Eisenbahnlinie, nördlich der „Alfhausener Straße“, östlich der Straße „Habichtshorst“ und südlich der „Bersenbrücker Straße/ K 335“.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Änderungsentwurf nebst Entwurfsbegründung liegt gem. § 13 Abs. 2 S.1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.03.2019 bis 23.04.2019 einschließlich im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 44, während der Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 – 12:00 Uhr sowie Di. u. Fr. 14:00 – 16:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der o.g. Stelle schriftlich, per Fax (05493-9871-7762) oder per E-Mail (arthur.hamm@neuenkirchen-voerden.de) eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Auch besteht die Möglichkeit, sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich im Internet unter

<http://www.neuenkirchen-voerden.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/> .

Unterlagen und Dokumente stehen während der Auslegungszeit zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen zur Verfügung auf der Homepage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden www.neuenkirchen-voerden.de unter der Rubrik Wirtschaft, Bauleitplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Brockmann